

# LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	033
Eing.	01. Dez. 2017
Datum	SK 4.12.17
Sign.	
Oberbürgermeister	

Kopie an ELW

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstr. 3  
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kern  
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-19  
☎ 03491/479 621  
Fax: 03491/479 995 621  
E-Mail: Enrico.Kern@Landkreis-Wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
06.11.2017

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2.1.3.12/Ker/WPL18/Gen

Datum  
29.11.2017

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2018

Der mit Schreiben vom 06. November 2017, Posteingang 8. November 2017, eingereichte Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 eingestellten Neukreditaufnahme wird in Höhe von

**3.856.000,00 Euro**

in Worten: drei Millionen achthundertsechshunderttausend Euro

erteilt. Gleichzeitig wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 1.336.900,00 € widerrufen.

2. Die Kreditaufnahme in Höhe von 3.856.000,00 Euro ist so zu gestalten, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann.

### Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 2 EigBG LSA i. V. m. § 144 (1) KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail: [info@landkreis.wittenberg.de](mailto:info@landkreis.wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Der Wirtschaftsplan wurde am 25.10.2017 (Beschluss-Nr. I/366-38-17) vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 8. November 2017 beim Landkreis Wittenberg ein.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.856.000,00 Euro (§ 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan).

#### Zu 1.

Gemäß §§ 2 EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann. Die Finanzierung des Zinsaufwandes ist durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren gesichert.

Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Diese sind jedoch um die ebenfalls zahlungsunwirksamen Erträge (Auflösungen der Sonderposten) zu verringern. In den vergangenen Wirtschaftsjahren reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um die ordentliche Kredittilgung vollständig zu finanzieren. Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden ca. 43% der Kredittilgung aus den Abschreibungen, abzüglich der Auflösung der Sonderposten, finanziert. Daher könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg nicht gegeben sein.

Das eben angesprochene Finanzierungsproblem betrifft jedoch nur die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Die Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2018 könnten – eine Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens vorausgesetzt – aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden, so dass grundsätzlich von einer dauernden Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg auszugehen ist.

Der gesamten Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 von 3.856.000,00 Euro stehen geplante Investitionen von 4.036.000,00 Euro gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für diese Investitionen zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von 180.000,00 Euro erwartet werden. Die zweckgebundenen Einnahmen sind zwingend von dem Gesamtbetrag der Investitionen abzuziehen, da anderenfalls die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Kreditaufnahme ist insgesamt genauso hoch wie die Investitionsausgaben des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2018.

Im Rahmen der Prüfung des Wirtschaftsplanes wurden die Kreditverwendungen aus den vorhergehenden Wirtschaftsjahren geprüft, mit dem Ergebnis, dass derzeit ein Kreditüberhang i. H. v. 1.300.000,00 € besteht, dessen investive Verwendung nachweislich fehlt. Von einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung wird derzeit abgesehen, da die Bescheide zum verrechenbaren Anteil der Abwasserabgabe hinsichtlich Bescheiddatum und Bezugszeitraum deutlich differieren (486.607,05 € (2016) für die Jahre 2012 und 2013; 476.212,43 € (2017) für die Jahre 2014 und 2015 sowie Nachtrag 2013). Die investive Verwendung ist, sofern erfolgt, zeitnah nachzuweisen, jedoch bis 2021 zu erfolgen.

Gemäß §§ 2 EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA wird daher die beantragte Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 3.856.000,00 Euro erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß §§ 2 EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA ausschließlich für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen einzusetzen ist. Weiterhin ergeht der ausdrückliche Hin-

weis, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung (bspw. aus eigenen liquiden Mitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 99 (5) KVG LSA).

Gemäß §§ 2 EigBG LSA, 108 (3) KVG LSA gilt die Kreditermächtigung des Vorjahres bis zum Erlass des Wirtschaftsplanes des übernächsten Jahres. Die Ermächtigung aus 2017 gilt also bis zum Erlass eines Wirtschaftsplanes 2019. Auskunftsgemäß wurde die Kreditermächtigung des Jahres 2017 bisher nur in Höhe von 2.300.000,00 Euro in Anspruch genommen, so dass hieraus noch Mittel von 1.336.900,00 Euro zur Verfügung stehen.

Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 4.036.000,00 Euro (3.856.000,00 Euro abzügl. der Zuschüsse) stehen Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.192.900,00 Euro zur Verfügung. Um dies zu verhindern, wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 1.336.900,00 Euro mit sofortiger Wirkung widerrufen. Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2018 dürfen maximal Kredite in Höhe von 3.856.000,00 Euro aufgenommen werden.

## Zu 2.

Wie bereits angesprochen, hat der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Probleme, die Tilgung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Hauptursache hierfür ist die erhebliche Differenz zwischen der Laufzeit der Kredite und der Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Anlagegüter. Würde dies auch in Zukunft so geschehen, wäre die von §§ 16 (1) GKG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und die Kreditgenehmigung zu versagen. Weiterhin ist die Liquiditätslage des Betriebes angespannt. Es existiert also keine Liquiditätsreserve, die kurzfristig zur Finanzierung der nicht erwirtschafteten Kredittilgung genutzt werden könnte.

Die Kreditgenehmigung wird deshalb gemäß §§ 2 EigBG LSA, 108 (2) S. 2 KVG LSA an die Nebenbestimmung geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Dies wäre bspw. im Regelfall nicht gewährleistet, wenn die Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagegutes erheblich von der Kreditlaufzeit abweicht. Der Beschluss zur Kreditaufnahme ist als Nachweis zur Erfüllung der Nebenbestimmung unverzüglich und unaufgefordert der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der Nebenbestimmung entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der von §§ 2 EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderten dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden, kann der Betrieb den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen.

Die Entscheidung ist auch erforderlich und angemessen. Den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg weniger beeinträchtigende kommunalaufsichtliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

## Sonstige Hinweise

Der Wirtschaftsplan 2018 für den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 16 (4) EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 17.565.970,00 Euro und Aufwendungen i. H. v. 16.016.410,00 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt somit 1.549.560,00 Euro.



Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht. Im Teil Erfolgsplan wurde nachrichtlich festgelegt, wie der für das Wirtschaftsjahr 2018 geplante Jahresgewinn behandelt wird. Er soll teilweise auf neue Rechnung vorgetragen und teilweise zur Einstellung in Rücklagen verwendet werden.

Im Folgejahr 2019 wird laut Finanzplanung ebenfalls von einer Gewinnerzielung ausgegangen, die nach Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde auf Grund der vorliegenden Gebührens-kalkulation realistisch ist.

Der Vermögensplan enthält Einnahmen in Höhe von 10.785.960,00 Euro und Ausgaben von 10.537.420,00 Euro. Es wird ein geplanter Liquiditätszufluss abgebildet.

Der Finanzplan (2017 - 2021) weist für den Teil Vermögensplan ab dem Jahr 2018 Liquiditäts-gewinne aus. In den kommenden Jahren sind weitere Kreditaufnahmen geplant. Diesbezüglich ist in den nachfolgenden Wirtschaftsplänen zu prüfen, inwieweit die derzeit geplanten Kredit-aufnahmen tatsächlich in der vollen Höhe aufzunehmen sind. In Anbetracht des Kreditüberhan-ges können hier ggfs. Steuerungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die die dauernde Leis-tungsfähigkeit begünstigen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Liquiditätskredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufge-nommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Investition entstehenden jährlichen Folgekosten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 EigBVO LSA ist beigelegt.

Unter Einbeziehung der Teilentschuldung ergeben sich für den Entwässerungsbetrieb Erlöse i. H. v. 2.130.100,00 Euro aus Erstattungen der Lutherstadt Wittenberg für die Straßenentwässe-rung (1.457.300,00 Euro) und die Überdimensionierung der Kläranlage (672.800,00 Euro).

Zum Stellenplan ist festzustellen, dass die Stellenanzahl im Wirtschaftsjahr 2018 mit 58 Stellen gegenüber dem Vorjahr mit 57 Stellen um 1 Stelle erhöht wurde. Davon befinden sich 4 Mitar-beiter in Altersteilzeit.

Auf der Grundlage des § 2 (1) Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

  
Dannenberg

